

- 889 -

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

zur 7. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1.24 "Sandstraße"
gem. § 81 BauO NW

vom 06. Juli 1995

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 06.07.95 aufgrund des § 81 BauO Nordrhein-Westfalen vom 26.06.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.92 (GV NW S. 467), i.V.m. § 13 Abs. 1 BauGB vom 08.12.86 (BGBl.I.S.2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.94 (BGBl.I.S. 766) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Neufassung vom 14.07.94 (GV NW S.666), folgende 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.24 "Sandstraße" (Gestaltungssatzung) als Satzung beschlossen:

1. Die in Ziff. 6 Gestaltungssatzung aufgenommene Festsetzung:

"im Plangbiet sind nur Ziegelbauten zulässig"

wird ersatzlos aufgehoben.

2. Die in der Ziff. 7 Gestaltungssatzung aufgenommene Festsetzung:

"für die Dachhaut der Satteldächer sind nur dunkle Farbtöne,
d.h., Farben des gebrannten Tones bis zum Schiefertone
gestattet",

wird ersatzlos aufgehoben.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, kenntlich gemacht.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Abwägung über die 07. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.24 "Sandstraße" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 7. Änderung mit der Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

...

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.04 "Südlich der L 850", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

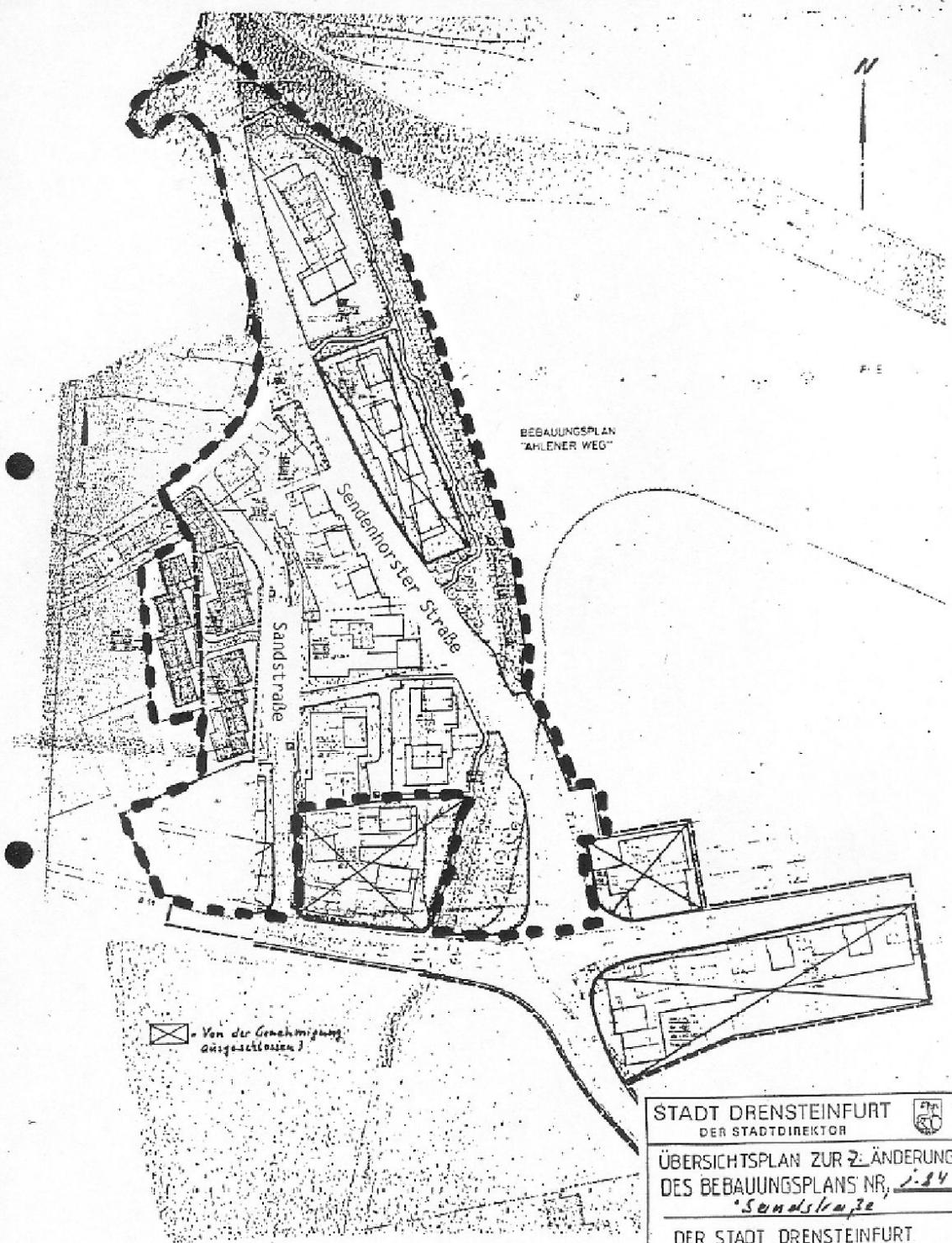
Mit dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.04 "Südlich der L 850" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 06. Juli 1995


A. Leifert
Bürgermeister

- 851 -

"Kopie des Kreises Warendorf"



BEBAUUNGSPLAN
"AHLENER WEG"

--- Von der Genehmigung
ausgeschlossen

STADT DRENSTEINFURT DER STADTDIREKTOR	
ÜBERSICHTSPLAN ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. <u>134</u> <i>'Sandstraße'</i>	
DER STADT DRENSTEINFURT VOM <u>6.7.95</u>	
--- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES M. + 000 0644	